

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
T6	Amt für Umweltschutz (Schreiben vom 03.05.2019)		
	<p>Bodenschutz Grundsätzlich sind die Gegebenheiten beim Schutzgut Boden verbal korrekt beschrieben. Allerdings ist die Beschreibung der Bodenqualität (nach Planungskarte Bodenqualität Stuttgart) noch auf einem veralteten, falschen Sachstand. Korrekturen in Anlage 2b zu GR Drs. 28/2019 (FNP Änd. 63; Begründung mit Umweltbericht) werden vorgeschlagen.</p> <p>Die Korrekturen bewirken keine Änderung der Bewertung des Schutzguts Boden. Die Bilanzierung erfolgte auf aktuellen Angaben zur Bodenqualität.</p>	Die Beschreibung der Bodenqualität erfolgte auf Grundlage der vom Amt für Umweltschutz bereit gestellten Unterlagen. Nachdem für das Schutzgut Boden aktualisierte Grundlagen übermittelt wurde, wurden die Ausführungen zum Schutzgut Boden entsprechend angepasst.	ja
	<p>Stadtklima/Lufthygiene Im Hinblick auf die vorangegangene Beteiligung bestehen aus stadtklimatischer Sicht keine weiteren Anmerkungen.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
T14	<p>Deutsche Bahn AG (26.04.2019)</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird z. K. genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	ja
T20	<p>Eisenbahn-Bundesamt (26.04.2019)</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Es wird darauf hingewiesen, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, 	<p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst nur private bzw. städtische Grundstücke. Grundstücke der Eisenbahn sind nicht betroffen.</p>	ja

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i. V. m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. 		
	<p>Das EBA geht davon aus, dass die von der Fa. Aurelis erworbenen Grundstücke zwischenzeitlich freigestellt sind.</p> <p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt.</p>	<p>Das außerhalb des Geltungsbereich der FNP-Änderung liegende Flurstück 1033/14 (südliche Unterführung am Bahnhof Vaihingen) ist bisher nicht freigestellt, da der Zugang zur Unterführung sichergestellt werden muss.</p> <p>Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Eisenbahngrundstücke. Bahnanlagen werden nicht verändert.</p>	nein
	Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z. B. die Versetzung eines Oberleitungsmastes) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig.	Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Eisenbahngrundstücke. Bahnanlagen werden beim Vollzug des Planes nicht verändert.	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Die bestehenden Bahnanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereichs, daher werden keine nachrichtlichen Darstellungen übernommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG wurde beteiligt.</p>	Kenntnisnahme
T21	<p>Netze BW</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von aktuell Grünfläche Zweckbestimmung Sportfläche und Gewerbliche Baufläche in die zukünftige Änderung nach gemischte Parkfläche und Grünfläche Landschaftspark sowie Parkanlage, bestehen keine Einwände.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
T25	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (15.04.2019)</p> <p>Unter Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 13.09.2016 (Az. 2511 //16-08063) sowie Ziffer D.7 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 31.01.2019) werden zu den in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorgebracht.</p> <p>Für das Planvorhaben liegt eine geotechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Geotechnik Henke und Partner GmbH, Stuttgart, vom 24.10.2017 vor. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
T26	<p>Gesundheitsamt (23.04.2019)</p> <p>Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind auf die für die menschliche Gesundheit relevanten Schutzgüter nachteilige und sogar erheblich nachteilige Auswirkungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erwarten.</p>	<p>Die vom Gesundheitsamt aufgeführten nachteiligen Auswirkungen sind erkannt und werden in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ausführlich aufbereitet und erläutert. Dabei werden die nachteiligen und erheblich nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter dargestellt.</p> <p>Es ist richtig, dass die Realisierung der Planung außerhalb des Plangebiets zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft sowie in Bezug auf das Schutzgut Landschaft führt.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist durch die Planung für die Schutzgüter Klima und Luft, Mensch, Wasser und Landschaft mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Für das Schutzgut Boden ist mit nachteiligen Wirkungen zu rechnen.</p>	teilweise, Kenntnisnahme
	<p>Dies betrifft einerseits die durch die Verkehrszunahme verursachte Lärmerhöhung, welche trotz der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Schallschutzmaßnahmen</p>	<p>Das Plangebiet und seine Umgebung sind geprägt durch einen sehr hohen Anteil Straßen- und Schienenverkehr und den von diesen ausgehenden Emissionen. Die mit der Planung einer MV-Fläche verbundene Verkehrs- und Lärmzunahme entlang</p>	teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>nicht vollständig vermieden oder ausgeglichen, sondern nur minimiert werden kann.</p>	<p>der der Erschließung des Gebiets dienenden Straßenzügen führt zu erheblich nachteiligen Auswirkungen (Lärm- und Schadstoffemissionen).</p> <p>Diese nachteiligen Auswirkungen können auf der Ebene des FNP aber nicht vollständig vermieden oder vollständig ausgeglichen werden. Durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und Regelungen im städtebaulichen Vertrag ist daher für einen Ausgleich zu sorgen.</p> <p>Weitergehende Maßnahmen insbesondere zur Verringerung der klimatischen Auswirkungen sowie zur Reduzierung der nachteiligen Wirkungen aufgrund erhöhten Verkehrsaufkommens sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch ohne die Ansiedlung der Allianz im Prognose-Bezugsfall 2022/2023 (Nullfall) aufgrund der derzeit bekannten Netzveränderungen und unter Berücksichtigung der geplanten Entwicklungen auf Gemarkung Leinfelden-Echterdingen und den bekannten siedlungsstrukturellen Entwicklungen im SynergiePark Vaihingen eine starke Verkehrszunahme insbesondere auf der Achse Ostumfahrung Nord-Süd-</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Straße und den in den SynergiePark abzweigenden Straßen mit nachteiligen Wirkungen aufgrund zusätzlicher Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm in ohnehin bereits stark immissionsbelastete Bereichen zu erwarten ist. Diese Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung.</p> <p>Es ist auch zu erkennen, dass die Aufsiedlungen im SynergiePark, die bereits vor der Allianz erfolgen, eine Erhöhung der Grundbelastungen im Straßennetz verursachen werden, die ohne geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit Verkehrsbehinderungen erwarten lassen.</p> <p>Durch entsprechende Festsetzungen und Regelungen im städtebaulichen Vertrag (Stellplatzbeschränkung, Maßnahmen zur Umsetzung des Mobilitätskonzepts, Förderung des Fahrradverkehrs usw.) sowie die Maßnahmen des Verkehrsstrukturplans (Parkraumbewirtschaftung, Verbesserung des ÖPNV, Ausbau des Straßennetzes usw.) können die nachteiligen Auswirkungen minimiert werden.</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>So ist z. B. auf Grundlage des Verkehrskonzeptes sowie entsprechender Gutachten durch geeignete Festsetzungen von Schallschutzmaßnahmen, auch hinsichtlich des Schienenverkehrs, planungsrechtlich auf die Ergebnisse zu reagieren. Darüber hinaus sind ggf. ergänzende ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich, um die Schutzbelange angemessen zu berücksichtigen und die nachteiligen Wirkungen zu minimieren.</p> <p>Entlang der Liebnechtstraße sind besondere Nutzungsbeschränkungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich. Im Achtungsabstand von mind. 70 m von der Grundstücksgrenze des Störfallbetriebes sind keine öffentlichen Nutzungen zulässig.</p> <p>Um dem Störfallbetrieb Rechnung zu tragen, wird im Flächennutzungsplan ein Streifen entlang der Liebnechtstraße als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt. Konkrete Festsetzungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Andererseits wirkt sich die durch die Planänderung ermöglichte Neubebauung erheblich nachteilig auf das Schutzgut Klima und Luft aus (Kaltluftentstehung, Durchlüftung). Auch eine Zunahme verkehrsinduzierter Luftschadstoffe ist nicht zu vermeiden.</p> <p>Das Gesundheitsamt weist darauf hin, dass in Anbetracht der mit dem Klimawandel einhergehenden Hitzebelastungen gerade in Ballungsgebieten die vorrangige Zielsetzung im Erhalt und in der Verbesserung der klimatischen Verhältnisse zu sehen ist. Dabei stelle die Sicherung von Frischluftschneisen und Luftaustauschbahnen, sowie der Erhalt und die Wiedergewinnung von Vegetationsflächen einen Schwerpunkt der klimagerechten Stadtplanung dar.</p>	<p>Das Plangebiet ist nach dem Klimaatlas des Verbands Region Stuttgart als bebauter Bereich mit bedeutender klimarelevanter Funktion klassifiziert. Es besteht eine erhebliche klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung. Das bedeutet, dass weitere Bau- und Versiegelungsmaßnahmen zu negativen Auswirkungen auf die klimatische Situation führen. Für diese Bereiche werden eher eine Vergrößerung des Vegetationsanteils und eine Betonung bzw. Erweiterung der Belüftungsflächen empfohlen. Diese ausgewiesenen bebauten Bereiche übernehmen für sich und angrenzende Siedlungen bedeutende klimarelevante Funktion.</p> <p>Aufgrund der Überplanung derzeit als Freiland – Klimatop eingestufte Freiflächen kommt es zu einer Beseitigung klimatisch aktiver Flächen. Mit Versiegelung und Bebauung werden thermisch belastende Strukturen auf heute Frischluft und Kaltluft produzierenden Flächen etabliert, deren nachteilige Wirkungen (Wärmeinseleffekt) mit der vorgesehenen Begrünung von Dächern sowie der geplanten Bepflanzung der Grundstücke teilweise kompensiert werden können.</p>	teilweise, Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Mit der Planung wird die Grundlage für eine Überbauung in Bereichen ermöglicht, über die heute der Abfluss von Kaltluftmassen aus den westlich des Plangebietes liegenden Freiräumen über die Niederungen des Schwarzbaches in das Körschsystem erfolgt.</p> <p>Die erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima (Beseitigung Kaltluft produzierender Flächen, starke Beeinträchtigung des von West nach Ost ziehenden Kaltluftstroms mit nachteiligen Wirkungen auch auf Siedlungsflächen außerhalb des Plangebietes) sowie wegen planinduziert höheren Verkehrsmengen mit zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen sind in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 ausführlich dargestellt. Sie können mit den getroffenen Maßnahmen (Sicherung im Bebauungsplan (Vai 282) einer ca. 40 m breiten, nicht bebaubaren Grünfläche im Süden des Plangebietes, Höhenbeschränkung baulicher Anlagen, Stellplatzbeschränkung zur Beschränkung zusätzlichen Verkehrsaufkommens und damit Beschränkung zusätzlicher Belastungen der Luft mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen) aber nur teilweise vermie-</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>den, verringert und kompensiert werden. Die Darstellung einer ca. 40 m breiten Grünfläche Landschaftspark, Parkanlage als Grundlage für entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan im Süden des Plangebietes und Dachbegrünungen verringern die stark beeinträchtigende Wirkung, stellen aber einen Kompromiss dar. Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen wird in einer ansatzweisen Abschätzung erwartet, dass ca. ein Drittel bis die Hälfte des heutigen Kaltluftstromes erhalten bleiben wird.</p> <p>Mit der Planung ist die Beseitigung von Luftschadstoffe filternden Vegetationsbeständen verbunden. Durch entsprechende Festsetzungen des Bebauungsplans ist sicherzustellen, dass bei fachgerechter Pflanzung, Pflege und Entwicklung der Vegetationsbestände einschließlich der Dachbegrünung in Bezug auf die Schadstofffilterung gleichwertige Vegetationsbestände entstehen.</p> <p>Aufgrund der auf einer gemischten Baufläche Verwaltung zulässigen Nutzungen kommt es nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Luftschadstoffen aus Hausbrand, gewerblichen oder industriellen Emissionen.</p> <p>Aufgrund der durch Realisierung der Planung erhöhten zu- und abfahrenden Verkehrsmengen kommt es zu zusätzlichen verkehrsbedingten Belastungen. Diese führen auf den Erschließungsstraßen im Umfeld des Plangebietes zu einer Erhöhung der Immissionen. Die Grenzwerte für die Feinstaubbelastungen (PM 10 und PM 2,5) werden weiterhin unterschritten. Die heute bestehenden bzw. die im Prognose-Bezugsfall 2022/23 (Nullfall) auftretenden Überschreitungen der Immissionswerte für Stickstoffdioxid auf einzelnen Abschnitten im Straßenraum der Erschließungsstraßen im Umfeld des Plangebiets bleiben weiterhin bestehen.</p> <p>Insofern kann, wie vom Gesundheitsamt angemerkt, nicht von einer klimagerechten Stadtplanung gesprochen werden. Im Rahmen der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann der Gemeinderat die klimatischen Belange jedoch zurückstellen und die Flächennutzungsplanänderung beschließen.</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Das Gesundheitsamt teilt aus den in den Stellungnahmen des Amtes für Umweltschutz vom 02.09.2016 und 26.06.2018 genannten Gründen dessen Auffassung, dass grundsätzlich an den seinerzeit abgestimmten Planungsgrundzügen, gerade den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten ist. Insbesondere wird auf die Relevanz des Plangebietes als Bindeglied für das Kaltluftzugsgebiet und die hohe human-biometeorologische Wertigkeit des Gebietes hingewiesen.</p>	<p>Die Neuplanung der MV-Fläche hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, insbesondere die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss.</p> <p>Das Freihalten der südlichen Bereiche des Plangebietes von Bebauung ist daher zur Vermeidung weiterer erheblich nachteiliger Wirkungen für das Klima von besonderer Bedeutung. Mit dieser Maßnahme können weitergehende erheblich nachteilige Wirkungen begrenzt werden.</p> <p>Trotz der Darstellung einer ca. 40 m breiten Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Flächennutzungsplan und der beabsichtigten Festsetzungen im Bebauungsplan zu Dachbegrünung, Intensivbegrünung unterirdischer Gebäudeteile, Pflanzverpflichtungen und Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet verbleiben die erheblich nachteiligen thermischen Wirkungen.</p>	<p>teilweise, Kenntnisnahme</p>
	<p>Es wird ausdrücklich zu betont, dass die in Klimamodellen prognostizierte Zunahme der Häufigkeit von Hitzebelastungen vor allem für vul-</p>	<p>Vor dem Hintergrund des globalen Klimawandels ist künftig mit einer Verstärkung der thermischen Belastung zu rechnen. Nicht zuletzt vor diesem</p>	<p>teilweise, Kenntnisnahme</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>nerable Bevölkerungsgruppen ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko darstellt. Thermische Belastungen können für ältere und kranke Menschen gefährlich sein. Dies zeige sich auch in den hitzebedingten Mortalitätsraten der extremen "Hitzesommer" in den Jahren 2003, 2015 und 2018.</p>	<p>Hintergrund ist die weitmöglichste Aufrechterhaltung des lokalen, thermischen Komforts anzustreben.</p> <p>Zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung neben der Minimierung der Versiegelung bzw. der Begrünung nicht bebauter Bereiche Abschattungsstrategien zur Reduktion der direkten Sonneneinstrahlung zu entwickeln. Zur Verminderung der Aufheizung und Abstrahlung durch Dach- und Fassadenflächen ist deren Begrünung vorzusehen. Schattenspendende Großbäume sind zu erhalten und auch zukünftig vorzusehen. Auch sind Baumstandorte vor Südfassaden zu empfehlen. Diese Maßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt oder im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>	
	<p>Insgesamt ist nach Ansicht des Gesundheitsamtes aus Sicht des vorsorgenden Gesundheitsschutzes eine durch die Planänderung ermöglichte Neubebauung abzulehnen, da diese nicht mit den Zielen einer klimagerechten Planung in Einklang zu bringen ist und erheblich nachteilige Wirkungen auf die</p>	<p>Es ist richtig, dass die Realisierung der Planung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft führt. Die Auswirkungen der Planung werden in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung</p>	nein

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	für die menschliche Gesundheit relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.	ausführlich dargestellt und bewertet. Die Ausführungen legen dar, dass es hinsichtlich des Klimas auch bei Ergreifen der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Wirkungen (Beschränkung des Ausmaßes der Bebauung, Höhenstaffelung, Sicherung des Ost-West-Grünzuges, Dachbegrünung, Begrünung von Tiefgaragen, sonstige Begrünungsvorschriften), zu erheblich nachteiligen Wirkungen kommen wird, die auch auf außerhalb des Plangebietes liegenden Flächen bemerkbar sein werden. Insofern kann, wie vom Gesundheitsamt angemerkt, nicht von einer klimagerechten Stadtplanung gesprochen werden. Im Rahmen der Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange kann der Gemeinderat die klimatischen Belange jedoch zurückstellen, die Änderung des Flächennutzungsplans feststellen und den Bebauungsplan als Satzung beschließen.	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
T32	<p>Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (IHK) (07.05.2019)</p> <p>Die umfangreichen Ausführungen zur verkehrlichen Erschließung sind aus Sicht der IHK nachvollziehbar. Sie zeigen insbesondere nochmals deutlich die Kernproblematik der Straßenanbindung des SynergieParks heute und verstärkt nach der Erhöhung der Zahl der Beschäftigten in diesem Gebiet um voraussichtlich weitere 18.000 Personen. Speziell das Problem der hochbelasteten Nord-Süd-Straße wurde von der PTV Transport Consult GmbH in der von der IHK beauftragten Studie „Dem Stau auf der Spur - Maßnahmen gegen den Stau in Stuttgart“ als einer größten Stau-Hot-Spots in der Landeshauptstadt identifiziert. Darin wird der im Planentwurf beschriebene Verdrängungseffekt im Falle von Stauerscheinungen auf der A 8 in Fahrtrichtung West bestätigt. Die Gutachter berechneten für diesen Fall Zunahmen der Verkehrsbelastung um bis zu 30 % auf der Nord-Süd-Straße und der Möhringer Landstraße. Daher bezeichnet diese Studie Kapazitätserweiterungen auf der Nord-Süd-Straße als elementar. Auch</p>	<p>Die Nord-Süd-Straße soll auch zukünftig als Haupterschließungsstraße für den SynergiePark dienen. Hierzu soll sie schrittweise ertüchtigt werden.</p> <p>Der Vollanschluss Breitwiesenstraße an die Nord-Süd-Straße wurde baulich 2018 begonnen und Ende 2019 fertiggestellt.</p> <p>Mittelfristig sollen im Zeitraum 2020 bis 2022 die Knotenpunkte A8/Nord-Süd-Straße, Heilbrunnstraße/Nord-Süd-Straße, Vaihinger Straße/Nord-Süd-Straße und Ostumfahrung Vaihingen/Zusestraße in ihrer Kapazität ertüchtigt werden. Die Vorplanung für die Ertüchtigung der Knotenpunkte soll Anfang 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Langfristig soll die Nord-Süd-Straße zwischen A8 und Industriestraße ausgebaut werden. Am 23. Juli 2019 wurde hierzu die Vergabe der Voruntersuchung zum Ausbau der Nord-Süd-Straße vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik</p>	teilweise, Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	wenn dies nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens ist, so bietet das Verfahren die Gelegenheit, die absolute Dringlichkeit der Realisierung des Ausbaus der Nord-Süd-Straße als Teil des „Verkehrsstrukturkonzept Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen“ nochmals zu betonen.	(heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen.	
	Ob - und in welchem Umfang - eine Seilbahn vom GardenCampus Vaihingen (Eiermannareal) über den SynergiePark bis zum Flughafen einen Entlastungseffekt bewirken kann, werden die entsprechenden Untersuchungen zeigen müssen. Zu hoch sollten die Erwartungen diesbezüglich nicht sein.	Die Idee einer Seilbahnverbindung vom Eiermannareal über den Bahnhof Vaihingen, den SynergiePark, ein etwaiges P+R-Parkhaus an der A8 und weiter zum Flughafen wird derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die Zwischenergebnisse wurden am 3. Dezember 2019 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik vorgestellt. Die Machbarkeitsstudie soll auf Grundlage des Trassenvorschlags A in einer detaillierten Planungsstufe unter Einbeziehung der Planrechtsbehörden und der Fördergeber fortgeschrieben werden. Mit den vorliegenden Ergebnissen soll in den Stadtbezirken Vaihingen und Möhringen eine erste Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.	teilweise, Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Auch der Ansatz, Maßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements zu forcieren, ist sicherlich in Anbetracht der Standortgunst bezüglich der hervorragenden ÖPNV-Anbindung folgerichtig und sinnvoll.	Im städtebaulichen Vertrag wurde die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept vereinbart. Die Allianz hat sich verpflichtet, ein betriebliches Mobilitätsmanagement dauerhaft einzurichten, das mindestens aus folgenden Bausteinen besteht: Vorhalten eines Angebots an Leihfahrrädern, Jobtickets, Förderung der Nutzung von ÖV; Förderung E-Mobilität, Carsharing, Carpooling, Flexible Arbeitszeitmodelle.	
T52	NABU (17.05.2019) Der NABU beurteilt beide Verfahren (FNP und Bebauungsplan) zusammen, da sich die Einwände gegen die Überbauung der im Bebauungsplan vorgesehenen Fläche auch unmittelbar auf die Änderung des FNP auswirken.	Die Stellungnahme zu den das Bebauungsplanverfahren betreffenden Anregungen erfolgen im Zusammenhang mit der Vorlage zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (GR Drs. 1044/2019). Im Folgenden wird nur zu den die Flächennutzungsplanänderung betreffenden Anregungen Stellung genommen. In der Begründung und im Umweltbericht sind die nachteiligen und erheblich nachteiligen Auswirkungen der jeweiligen Planung auf die Schutzgüter ausführlich dargestellt.	Kenntnisnahme
	Nach Ansicht des NABU Stuttgart stehen einer	Es ist richtig, dass die Realisierung der Planung	nein

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Überbauung der heutigen Sportplatzflächen elementare Gesichtspunkte des Natur- insbesondere des Bodenschutzes - entgegen. Insoweit sei auch dem Änderungsverlangen bezüglich des FNP die Grundlage entzogen.	<p>außerhalb des Plangebiets zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft sowie Landschaft führt.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets ist durch die Planung für die Schutzgüter Mensch, Klima und Luft, Wasser und Landschaft mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Für das Schutzgut Boden sind nachteilige Wirkungen zu erwarten.</p> <p>Damit wird der Planung jedoch nicht die Grundlage entzogen. Es obliegt dem Gemeinderat, unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange eine Abwägung vorzunehmen und dabei die Umweltbelange zurückzustellen und zugunsten der Planung einen Feststellungsbeschluss zu treffen.</p>	
	Der zentrale Einwand des NABU Stuttgart zur Flächenumwidmung (FNP-Änderung) sowie zur sich daraus entwickelnden Überbauung der Fläche betrifft deren Klimarelevanz. Stuttgart mit seinen Stadtteilen, insbesondere jedoch der Stadtkessel, ist im Klimanotstand. Der NABU geht davon aus, dass die Anzahl der Menschen, welche durch das	<p>Siehe oben und Stellungnahme zu T26</p> <p>Eine wesentliche erheblich nachteilige Auswirkung der Planung ist die mit der vorgesehenen Bebauung einhergehende Beeinträchtigung des Kaltluftstromes um die Hälfte bis zu 2/3 mit seinen günsti-</p>	teilweise, Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Zusammenwirken von Hitze und Luftschadstoffen früh versterben, die Anzahl der Verkehrstoten um mehr als das 100fache übersteigt. Wie die beigefügte „Anlage zur Stellungnahme des NABU Stuttgart“ belegt, bildet die Landeshauptstadt eine lebensbedrohliche Mehrbelastung gegenüber dem Landesdurchschnitt (vgl. Anlage 4c zur vorliegenden GR Drs. 1041/2019).	gen Wirkungen auch auf außerhalb des Plangebietes liegende Siedlungsflächen. Die mit der Realisierung der Planung verbundene Verringerung des Kaltluftstromes trägt zu den vom NABU aufgeführten Belastungen im Talkessel bei. Wie in anderen Großstädten auch bestehen in Stuttgart aufgrund Überwärmung (heat island effect) und einer verkehrsbedingt höheren Belastung mit Luftschadstoffen hohe gesundheitliche Belastungen. Diese werden durch die Lage im Talkessel mit einer topographisch bedingt schwachen Durchlüftung der Innenstadtlagen mit verringerter Abkühlung in sommerlichen Nachtstunden und einer verringerten Versorgung mit von Schadstoffen unbelasteten Luftmassen verschärft.	
	Aus Sicht des NABU wird diese nicht hinnehmbare Sachlage, welche sich ungeachtet der politischen Gegebenheiten noch nicht erkennbar zum Besseren gewandt hat, mit den hier angesprochenen Verfahren nicht nur fortgesetzt, sondern in besonderer Intensität nunmehr in den Filderstadtteil Vaihingen getragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die nachteiligen Auswirkungen, die bei der Realisierung der jeweiligen Planung entstehen, werden in der entsprechenden Begründung mit Umweltbericht ausführlich dargelegt.	nein, Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Das Planungsvorhaben, welches der Flächennutzungsplanänderung sowie dem Bebauungsplan zugrunde liegt, vernichte eine der letzten großen Teilflächen einer bisher noch wenig bebauten Frischluftschneise (bzw. eines Kaltluftentstehungsgebiets) mit Auswirkungen bis zum südwestlichen Bereich von Möhringen.	<p>Nach dem Klimaatlas der Region Stuttgart ist die Fläche überwiegend als Freiland-Klimatop ausgewiesen. Sie fungiert als nächtliches Frisch- bzw. Kaltluftproduktionsgebiet. Bei Strahlungswetterlagen bestehen am Standort Hangabwinde in Form von flächenhaften Kaltluftabflüssen, die in etwa in östliche Richtung abfließen. Diese unterstreichen die Bedeutung des Gebiets hinsichtlich der klimatischen Ausgleichsleistung und Durchlüftung der bebauten Vaihinger Ortslage selbst, aber auch dessen Funktion als Bindeglied für das Kaltlufteinzugsgebiet Körschtal. Aus stadtklimatischer Sicht ist grundsätzlich an den seinerzeit abgestimmten Planungsgrundzügen, den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten.</p> <p>Als Kompromiss zwischen den klimatischen Aspekten und dem Anliegen der Allianz wird für die Planung daher die Mindestbreite des von Ost nach West verlaufenden durchgehenden Grünzugs im Süden des Plangebiets auf eine Breite von etwa 40 m festgelegt. Aber auch unter diesen die Bebauung maßgeblich einschränkenden Randbedingungen kann nur ca. 1/3 bis 1/2 des Kaltluftstromes erhalten werden und es können</p>	teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		die erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Klima nicht vermieden werden.	
	<p>Nach Ansicht des NABU handelt sich hierbei keineswegs um einen kleinen weiteren Baustein in der langen Reihe städtischer Fehlentscheidungen. Dies begründe sich daraus, dass die Gesamtheit aller Maßnahmen, welche sich aus der Flächenversiegelung bzw. dem sich hieraus entwickelnden Dienstleistungszentrum und seiner Nutzung ergeben, einen bisher nicht bilanzierten „Fingerabdruck“ in der städtischen Klimabilanz hinterlassen.</p> <p>Diese Bilanz ist überfällig, ihre Erstellung und Vorlage wird für erforderlich erachtet.</p>	<p>Grundsätzlich ist es richtig, dass mehrere das Klima und insbesondere die Kalt- und Frischluftversorgung von Siedlungsflächen beeinträchtigende Vorhaben zusammenwirken und zu nachteiligen Effekten weit entfernt von den eigentlichen Eingriffsorten führen.</p> <p>Die Erstellung einer solchen Gesamtbilanz ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich und rechtlich nicht erforderlich. Sie muss gesondert in einer stadtweiten Betrachtung erfolgen. Soll eine derartige Gesamtbilanz erstellt werden, sind die fachlichen Grundlagen und das methodische Vorgehen zu klären und das weitere Vorgehen in den Gremien des Gemeinderats abzustimmen.</p>	nein
	Der NABU weist darauf hin, dass für diejenigen, die es sehen können (bzw. wollen) auf der Hand liege, dass die klimatische und somit gesundheitliche Missentwicklung der Landeshauptstadt sich nicht aus Einzelmaßnahmen erklären lässt.	Siehe oben	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Es sei vielmehr der Summe von Eingriffen, den unzähligen Nadelstichen in die ehemaligen Naturflächen der Landeshauptstadt anzulasten, dass wir heute ein „Klimadilemma“ haben. Bisher wollte man dies nicht sehen, wolle es zumindest nicht ernst nehmen, aber hunderte von vorzeitigen Todesfälle könnten nicht weiter unbeachtet bleiben. Es handele sich hierbei mit Sicherheit nicht um eine Bagatelle.</p>		
	<p>Der NABU Stuttgart e. V. erachtet es für unerlässlich, eine gesamtstädtische, ökologische Umweltprüfung durchzuführen, in die alle derzeit bekannten laufenden und geplanten Planungs- und Baumaßnahmen eingestellt werden. Hierbei stehe nicht die Frage „was trägt die Maßnahme XY zur Klimaveränderung bei“ im Vordergrund, sondern die gesellschaftliche (und ggf. auch politische) Frage „inwieweit trägt die Gesamtheit der untersuchten Maßnahmen zur Entlastung beim Klimanotstand bei“. Maßnahmen, die nicht (z. B. in den nächsten fünf Jahren) zur stadtklimatischen Verbesserung beitragen, könnten nicht genehmigt werden.</p>	<p>Zur gesamtstädtischen Bilanzierung siehe Stellungnahme oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nein, Kenntnisnahme</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Diese Forderungen betreffen jetzt und hier die Verfahren „Heßbrühlstraße“. Im Weiteren erfolgen zusätzliche Konkretisierungen zum FNP- und Bebauungsplanverfahren:		
1.	Die Maßnahmen (Planungen) dienen nach Ansicht des NABU der Verlagerung von Arbeitsplätzen aus der Stadtmitte in eine ökologisch (insbesondere klimatisch) und für Erholungszwecke bedeutsame Grünzäsur eines Außenbezirks, wobei am neuen Standort bisherige soziale und öffentliche Nutzungen sowie Wohnnutzung verdrängt werden. In der Folge dieser Planung werden umfangreiche weitere Bauvorhaben und Erschließungsmaßnahmen erforderlich, die als direkte Folge weitere erhebliche ökologische Eingriffe mit sich bringen (wie z. B. der beabsichtigte Ausbau der Nord-Süd-Straße, die Umsiedlung des Tiefbauamtes an die Robert-Koch-Straße auf einen bisher baurechtlich als Grünfläche vorgesehenen Standort oder der Bau von Sportplätzen auf bisherigen Kleingartenflächen).	Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart wird von der Stadt Stuttgart aus wirtschaftlichen Gründen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen ausdrücklich befürwortet. Der bisherige Standort der Allianz befindet sich nicht mehr im Eigentum der Allianz, so dass für einen Erhalt der Arbeitsplätze in Stuttgart anderweitige Lösungen gesucht werden mussten. Die von der SWSG im Erbbaurecht als Wohngebäude genutzten Gebäude unterlagen dem Bestandsschutz und wären ansonsten bereits nach dem bisher geltenden Planungsrecht im Gewerbegebiet nicht zulässig. Für alle Mieter konnten zwischenzeitlich Ersatzwohnungen gefunden werden. Es ist richtig, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Verlagerungen des Betriebshofs der AWS und des Tiefbauamtes erforderlich werden. Hierfür wurden bereits Aufstellungs- bzw.	nein

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Auslegungsbeschlüsse für die erforderlichen Bebauungsplanverfahren vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen. Ob und in welcher Form die Nord-Süd-Straße ausgebaut wird, bleibt zukünftigen Entscheidungen des Gemeinderates vorbehalten. Derzeit werden in einer Voruntersuchung unterschiedliche Ausbauvarianten entwickelt.</p>	
	<p>2. Das Vorhaben hat nach Ansicht des NABU „Präzedenz-Wirkung“, da zu seiner Begründung eine „ausblühende Arrondierung“ (Wortlaut von Peter Pätzold, Baubürgermeister) von Bauflächen herangezogen wird, was zum einen dem Stuttgarter Grundsatz der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ widerspreche, zum anderen den Tatsachen nicht gerecht werde: Es handle sich ja nicht um die Erweiterung eines existierenden Betriebsgeländes, sondern für das Unternehmen um einen völlig neuen Betriebsstandort bzw. an diesem Standort um eine Neuan siedlung.</p>	<p>Der Gemeinderat ist für die Entscheidung zuständig, wo und in welchem Umfang weitere Arrondierungen ermöglicht werden und inwieweit der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung Berücksichtigung finden soll. Bei der Fläche handelt es sich ja nicht um den unbepflanzten Außenbereich. Sie ist sowohl auf der übergeordneten Ebene der Flächennutzungsplanung als auch auf der verbindlichen Ebene der Bauleitplanung planungsrechtlich als Innenbereich für gewerbliche Nutzungen (westlicher Teil des Plangebietes) und für sportliche Zwecke (östlicher Teil des Plangebietes) gesichert.</p>	<p>nein</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Sollte dieses Vorhaben Bauplanungsrecht erhalten, sind die im Westen und Osten des Plangebietes noch vorhandenen Grünflächen mittelfristig nicht mehr zu halten; auch Flächen östlich der Nord-Süd-Straße könnten nach dieser Ansicht zu künftigen „Arrondierungen“ herangezogen werden.</p>	<p>Bisher gibt es zu weiteren Arrondierungen im Umfeld des Plangebietes weder westlich noch östlich der Nord-Süd-Straße keine Überlegungen. Die Grundstücke in der Umgebung des Plangebietes im Sportgebiet Schwarzbach befinden sich in städtischem Eigentum.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Die ökologische Qualität der angrenzenden Grünflächen wird allerdings schon mit diesem Bauvorhaben erheblich verringert werden (z. B. in Bezug auf Tierwander-Korridore und Luftaustausch, nächtliche Abkühlung, Luftreinigung), sowie in ihrer Rolle für Siedlungsgliederung, Biotopvernetzung und wohnortnahe Erholung. Die Auswirkungen des Vorhabens reichen nach Auffassung des NABU damit weit über die Vorhabenfläche selbst hinaus. Für diese mittelbaren Folgen und Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf Mensch und Umwelt, fehle es bisher an planerischer Bewältigung.</p>	<p>Es ist richtig, dass das Vorhaben auch auf angrenzende Flächen erhebliche nachteilige Wirkungen entfaltet. Allerdings werden mit der Sicherung eines ca. 40 m breiten, von Ost nach West durchgängigen Grünzuges im Flächennutzungsplan als Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark, der nach den Vorschriften des Bebauungsplanes zu gestalten und zu begrünen ist, Mindestqualitäten gesichert. So können auch zukünftig Tiere von den östlich und westlich der Siedlungsflächen von Vaihingen liegenden Freiflächen über den Grünzug des Schwarzbachtales wandern und den Menschen bleiben erholungswirksame Freiflächen erhalten. Die nachteiligen Wirkungen auf das Klima können nur teilweise vermieden, verringert und kompensiert werden. Eine vollständige Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ist nicht möglich,</p>	<p>teilweise</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		wenn das Vorhaben wie geplant realisiert werden soll.	
	<p>3. Der NABU erkenne keine Notwendigkeit für die Änderung des FNP oder die Aufstellung eines Bebauungsplans für dieses Gebiet. Das vorhandene Baurecht sei gültig, abgestimmt mit überregionalen Planwerken und Fachplanungen (wie bspw. dem Landschaftsplan), ermögliche örtlichen (Handwerks-)Betrieben eine Erweiterung (GE-Fläche) und auf den großflächig ausgewiesenen Grünflächen die für Stuttgart dringend gebotene klimatische Aufwertung.</p> <p>Ein Planerfordernis sei - zumindest für den ausgewählten Vorhaben-Standort - aus Sicht des NABU nicht gegeben und auch nicht nachvollziehbar bzw. plausibel darstellbar.</p>	<p>Der Gemeinderat hat nach dem Baugesetzbuch Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Eine Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen ist im Baugesetzbuch ebenfalls ausdrücklich vorgesehen. Mit den Beschlüssen des Gemeinderates, Allianz am Standort Vaihingen anzusiedeln, ist das Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan zu ändern, eindeutig gegeben. Zuständig für die Beschlüsse zu Bauleitplanverfahren ist der Gemeinderat bzw. der beschließende Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik (ehemals Ausschuss für Umwelt und Technik).</p>	nein
	<p>4. Das Unternehmen wolle seine bisher zwei Betriebsstandorte (Büro-Arbeitsplätze ohne Kundenkontakt) an einem Standort zusammenführen und mache dafür betriebswirtschaftliche Gründe geltend. Diese Gründe seien nicht erkennbar:</p>	<p>Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart ist von der Stadt Stuttgart aus wirtschaftspolitischen Gründen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen ausdrücklich erwünscht. Für den Vorhabenträger Allianz sind betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte sicherlich ausschlaggebend für die Standortwahl und die Entscheidung, betriebliche Abläufe am neuen Standort</p>	nein

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		neu zu organisieren (Zusammenlegung mehrerer Betriebsstätten an einem Standort). Wirtschaftliche Aspekte sind im jeweiligen Bauleitplanverfahren gemäß § 1 Abs. 6 BauGB als Belang zu berücksichtigen.	
	a) Der Konzern weise jährliche Wachstumsraten im zweistelligen Bereich aus.	Die vorgebrachten, den Betrieb Allianz betreffenden betriebswirtschaftlichen Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	b) Das Unternehmen habe sich selbst in die vermeintliche Zwangslage (Zeitdruck bzw. schnelle Flächenverfügbarkeit) gebracht, nach neuen Standorten suchen zu müssen, indem es seine bisherigen eigenen Gebäude verkaufte.	Siehe oben	Kenntnisnahme
	c) Nachdem ein großer Teil der Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens im Immobiliensektor liege und es die Marktlage in und um Stuttgart exzellent kenne, sei es äußerst unwahrscheinlich, dass ansonsten keinerlei Möglichkeiten gesehen werden, als gerade die eigenen Flächen zu verwerten. Vertreter des Unternehmens gestanden in öffentlicher Sitzung unumwunden ein, dass ihnen andere Flächen zu teuer gewesen seien.	Siehe oben	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	d) Die zwei Stuttgarter Betriebsstandorte hätten sich bisher prosperierend entwickelt. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die Geschäfte in Zukunft nur noch an einem räumlich konzentrierten Standort durchgeführt werden könnten.	Siehe oben	Kenntnisnahme
	e) Es handele sich um Büro-Arbeitsplätze eines weltweit tätigen Konzerns: Im Zeitalter der Digitalisierung werden Büro-Tätigkeiten global dezentralisiert, verlagert und Bürotätigkeiten auch von zu Hause ausgeführt, ohne dass dies zu erkennbaren betriebswirtschaftlichen Einbußen führen würde.	Es ist zwar zu erwarten, dass sich die Büroarbeitsplätze in Zukunft ändern werden. Die Organisation der konkreten Betriebsabläufe obliegt dem Nutzer der Gebäude und hat keinen Einfluss auf die Darstellung des Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme
	f) Der Such-Raum für den neuen Standort sei auf die Gemarkung der Stadt Stuttgart beschränkt gewesen, obwohl ca. 2/3 der Beschäftigten nicht aus dem Gebiet der Stadt stammen, sondern aus weiter entfernten Orten kommen.	Zielsetzung ist es, den Betriebssitz der Allianz in Stuttgart zu erhalten. Daher war es nicht Aufgabe der Stadtplanung, Alternativstandorte in der Region zu suchen. In der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ist die Prüfung alternativer Standorte ausführlich dargestellt (vgl. Anlage 2b). Dabei kann der Herkunftsort der Mitarbeiter nicht ausschlaggebend für den Standort sein.	nein
	g) Der Planungsverband Region Stuttgart sei mit keinem Suchlauf befasst worden, ob-	Da es Ziel war, die Allianz in Stuttgart zu halten, wurde nicht nach Standorten in der Region gesucht. Im Übrigen würde ein Standort außerhalb	nein

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	wohl genau dies zu seinen Aufgaben gehören würde: Gewerbliche Ansiedlungen auf Flächen zu lenken, die bereits Baurecht aufweisen bzw. bei denen die Beeinträchtigung öffentlicher Belange minimiert werden könnten.	der Gemarkung der Landeshauptstadt Stuttgart „auf der grünen Wiese“ zu Mehrverkehren und zu einer geringeren Nutzung des Umweltverbundes führen.	
	h) Angesichts der Pendlerverkehre, welche nicht nur das Stadtgebiet von Stuttgart, sondern die gesamte Planungsregion übermäßig und oft gesundheitsgefährdend belasten, (wobei die Wegezeitverluste zudem nicht im Sinne der Beschäftigten sind), wäre es aus Sicht des NABU stadtplanerisch geboten, zur Reduzierung und Vermeidung des Wegeaufwands dezentralen Lösungen den Vorrang vor einer monofunktionalen Konzentration zu geben (Schlagwort „Stadt der kurzen Wege“).	Der Standort ist aufgrund seiner hohen ÖPNV Gunst sehr gut aus den Wohngebieten der Stadt sowie aus dem Umland mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Nach Realisierung des Regionalbahnhalts wird sich dies noch verbessern.	Kenntnisnahme
	5. Der NABU ist der Auffassung, dass in der Standortauswahl den Anforderungen des Unternehmens vollumfänglich stattgegeben (wie gewünschte Flächengröße und möglichst geringe Grunderwerbskosten) wurde, ohne eventuell da- gegensprechende öffentliche Belange auch nur	In der Begründung mit Umweltbericht werden alle Aspekte - auch die betroffenen öffentlichen Belange und die zum Teil erheblich nachteiligen Auswirkungen - ausführlich und umfassend dargelegt (siehe Anlage 2b zur vorliegenden GR Drs. 1041/2019).	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	annähernd zu würdigen (vgl. Seiten 13 - 15 der Begründung zur FNP-Änderung, bzw. Seiten 50 - 52 im Umweltbericht).	Dies trifft auch auf die Standortalternativenprüfung zu. Maßgebliche Kriterien für die Prüfung der Standortalternativen waren die Kriterien „ausreichende Flächengröße“, „angemessene Anbindung an den ÖPNV“ sowie der „zeitliche Rahmen für die Flächenverfügbarkeit“. Weiterhin wurde geprüft, ob eine Bebauung in der erforderlichen Intensität auf den jeweiligen Standorten verträglich ist. Diese Prüfung berücksichtigt sowohl soziale als auch ökologische Aspekte. Entsprechend des im Flächennutzungsplan hinterlegten Planungsgrundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wurden keine Flächen im unbéplanten Außenbereich geprüft. Grunderwerbskosten haben bei der Standortalternativenprüfung keine Rolle gespielt.	
	Zugunsten des Vorhabens spricht der Erhalt (bzw. an diesem Standort die Neuansiedlung) von Arbeitsplätzen. Hier sei allerdings zu hinterfragen, ob dies nur an diesem - nicht auch an anderen, ggf. räumlich verteilten und stadtplanerisch besser inte-	Zielsetzung der Planung ist es, den Betriebssitz der Allianz in Stuttgart zu erhalten und damit Arbeitsplätze zu sichern. Der Wunsch der Allianz nach einer bestimmten Flächengröße, um die mit dem Vorhaben verbundene Zielsetzung (Konzentration der Arbeitsplätze an einem gut mit ÖPNV erreichbaren Standort) zu erreichen, ist legitim und nachvollziehbar. In der Begründung mit	nein

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	grierten sowie mit weniger ökologischen Beeinträchtigungen verbundenen Standorten - möglich wäre.	Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 ist die Prüfung alternativer Standorte ausführlich dargestellt (siehe Anlage 2b).	
	Gegen das Vorhaben an diesem Standort spräche aus Sicht des NABU gemessen an den Grundsätzen des Baugesetzbuches (zu berücksichtigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen):		
	a) die Ansiedlung von mehreren tausend Menschen in direkter Nachbarschaft eines Störfallbetriebs (keine Schaffung „gesunder“ Arbeitsplätze);	Um diese Belange zu berücksichtigen, wurde im Flächennutzungsplan ein ca. 70 m breiter Streifen entlang der Liebknechtstraße als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt. Im Bebauungsplan ist darauf aufbauend in einem Streifen von ca. 70 m von der östlichen Grundstücksgrenze der Firma F. Scharr KG festgesetzt, dass nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig sind, die nicht öffentlich genutzt werden.	ja
	b) die Vernichtung kostengünstigen Wohnraums (entgegen dem städtischen Zweckentfremdungsverbot, wonach Wohnflächen nicht in Gewerbeflächen umgewandelt werden dürfen),	Die bisherigen Wohnungen der SWSG unterlagen dem Bestandsschutz und sind ansonsten bereits nach dem bisher geltenden Planungsrecht im Gewerbegebiet nicht zulässig.	ja

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Störfallbetrieb wären hier zusätzliche Wohnungen nicht zulässig gewesen.	
	c) die Übertragung öffentlichen Eigentums an einen privaten Konzern (der beabsichtigte Flächenverkauf bahnt keine „dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozial- gerechte Bodennutzung“ an),	Der überwiegende Teil der Bauflächen im Plangebiet waren und sind im Eigentum der Allianz. Eigene Grundstücke für das Vorhaben zu nutzen, war ein Grund für die Standortentscheidung der Allianz. Nur ein kleinerer Teil der Flächen im Westen des Plangebietes sind in Eigentum der Stadt. Bei den angesprochenen Flächen handelt es sich um städtische Grundstücke, die als Gewerbegebiet festgesetzt waren. Ein Verkauf solcher Flächen ist zulässig. Die Nutzung dieser Grundstücke für das Allianz-Vorhaben ist erforderlich, um den Grünzug im Süden zu ermöglichen und die städtebauliche Planung in die Umgebung einzufügen.	Kenntnisnahme
	d) die fehlende Erschließung (es ist nicht erkennbar, wie das Mehraufkommen von Verkehr realistischerweise bewältigt werden soll),	Die bestehende Verkehrsproblematik in Vaihingen ist bekannt. Um dem planerisch zu begegnen, wird derzeit ein Verkehrsstrukturplan für Vaihingen und den SynergiePark Vaihingen-Möhringen entwickelt. Dieser greift auf aktuelle Gutachten und Untersuchungen zurück, die wiederum die derzeitige Situation und folgende Entwicklungen/Planungen berücksichtigen:	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>1. <u>Mitteilungsvorlage Verkehrskonzept Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen</u> Die Mitteilungsvorlage Verkehrskonzept Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen (GR Drs. 551/2017) wurde am 27. Juli 2017 im ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) und am 19. bzw. 20. September 2017 in den Bezirksbeiräten Vaihingen und Möhringen vorgestellt.</p> <p>Die Bezirksbeiräte aus Möhringen und Vaihingen haben gemäß Punkt 2.4 der „Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung“ vom Februar 2017, die am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten ist, beantragt, dass ein Bürgerbeteiligungsverfahren zum Verkehrsstrukturplan Vaihingen mit Erschließungskonzept SynergiePark Vaihingen-Möhringen durchgeführt werden soll.</p> <p>Im Vorfeld zu dieser Bürgerbeteiligung fand eine gemeinsame Sitzung der Bezirksbeiräte Möhringen und Vaihingen am 23. Januar 2018 zum Thema verkehrliche Auswirkungen der Ansiedlungen im SynergiePark statt.</p> <p>Es wurde am 1. März 2018 im Vaihinger Bürgerforum ein gemeinsamer Informations- und</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Ausspracheabend für die beiden Bezirke Möhringen und Vaihingen durchgeführt, bei dem das weitere Vorgehen sowie Einzelmaßnahmen und entsprechende Bürgerbeteiligungen vorgestellt wurden.</p> <p>2. <u>Planungsmittel zur Umsetzung des „Verkehrskonzepts Vaihingen und SynergiePark Vaihingen-Möhringen“</u> Für die weitere Ausarbeitung des Verkehrskonzepts Vaihingen sowie den hierauf aufbauenden Maßnahmen sind Planungsmittel im Haushaltsplan 2018/2019 in Höhe von 2.000.000 € genehmigt worden. Diese Mittel werden unter anderem für die Planung folgender Projekte eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapazitätssteigerung Nord-Süd-Straße (vgl. GR Drs. 689/2019) • Umgestaltung von Straßenräumen im SynergiePark und angrenzenden Gebieten (z. B. Industriestraße, Ruppmannstraße, Schockenriedstraße, Vaihinger Straße) • Machbarkeitsstudie P+R im Filderraum der Landeshauptstadt Stuttgart (vgl. GR Drs. 960/2018) 	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<ul style="list-style-type: none"> • Attraktivitätssteigerung Bahnhof Vaihingen • Machbarkeitsstudie Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West (vgl. GR Drs. 1049/2019). <p>3. <u>Mündlicher Bericht – weiteres Vorgehen</u> Am 17. April 2018 wurde im ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) in einem mündlichen Bericht über die Ergebnisse der oben genannten Veranstaltungen und das weitere Vorgehen bezüglich des Verkehrsstrukturplans berichtet. Der ehemalige Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) hat den Vorschlag der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. <u>Fortschreibung des Verkehrsstrukturplans</u> Im Dezember 2018 bzw. im Januar 2019 wurde im ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) erneut über die Fortschreibung des Verkehrsstrukturplans und die daraus folgenden Maßnahmen berichtet.</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>5. <u>Vorplanung zur Umgestaltung der östlichen Industriestraße</u> Am 4. Juli 2019 hat der Gemeinderat die Gemeinderatsdrucksache GR Drs. 220/2019 „Vorplanung zur Umgestaltung der östlichen Industriestraße“ beschlossen. Damit werden Maßnahmen zur Verbesserung der Fuß- und Radverkehrsführung, zur Umsetzung des neuen Linienkonzepts der Buslinie 80 und zur Verbesserung des Verkehrsflusses in der östlichen Industriestraße zwischen Industriestraße 23 und Nord-Süd-Straße ermöglicht. Die Umgestaltung der östlichen Industriestraße soll im Wesentlichen im Jahr 2020 erfolgen.</p> <p>6. <u>Ausbau der Nord-Süd-Straße</u> Die Nord-Süd-Straße soll auch zukünftig als Haupterschließungsachse für den Synergie-Park dienen. Hierzu soll sie schrittweise ertüchtigt werden. Der Umbau des Vollanschlusses Breitwiesenstraße wurde Ende 2019 fertig gestellt. Mittelfristig sollen im Zeitraum 2021 bis 2022 die Knotenpunkte A8/Nord-Süd-Straße, Heilbrunnenstraße/Nord-Süd-Straße, Vaihinger Straße/Nord-Süd-Straße und Ostumfahrung</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Vaihingen/Zusestraße in ihrer Kapazität auf Grundlage des geltenden Planungsrechts ertüchtigt werden. Die Vorplanung für die Ertüchtigung der Knotenpunkte soll Anfang 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Langfristig soll die Nord-Süd-Straße zwischen A8 und Industriestraße ausgebaut werden. Am 23. Juli 2019 wurde hierzu die Vergabe der Voruntersuchung zum Ausbau der Nord-Süd-Straße vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen.</p> <p>7. <u>Stellplatzbeschränkung</u> Im Januar 2019 wurde vom ehemaligen Ausschuss für Umwelt und Technik (heute: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik) beschlossen, die geplanten Bebauungsplanänderungen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Am Wallgraben-West II 2012/7 und Am Wallgraben-Ost 2015/7 II solange zurückzustellen, bis eine Berichterstattung zum Parkraumkonzept erfolgt ist. Geplant war, die Art der</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>baulichen Nutzung in den jeweiligen Geltungsbereichen dahingehend zu ändern, dass die Herstellung bauordnungsrechtlich nicht notwendiger Stellplätze nicht zulässig ist.</p> <p>8. <u>Parkraumkonzept</u> Für den SynergiePark wird derzeit auch ein Parkraumkonzept erarbeitet, welches ebenfalls mittelfristig umgesetzt werden soll. Ein wesentliches Ziel des Parkraumkonzepts ist der Schutz der angrenzenden Wohngebiete vor Parksuchverkehr durch eine Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparkregelung. Zum Parkraumkonzept rund um den SynergiePark soll 2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik und in den beiden Bezirksbeiräten Vaihingen und Möhringen berichtet werden.</p> <p>9. <u>Seilbahnstudie</u> Die Idee einer Seilbahnverbindung vom Eiermannareal über den Bahnhof Vaihingen, den SynergiePark, ein etwaiges P+R-Parkhaus an der A8 und weiter zum Flughafen wird derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die Zwischenergebnisse der Seilbahnstudie wurden am 3. Dezember 2019 in den Gremien vorgestellt.</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Die Machbarkeitsstudie soll auf Grundlage des Trassenvorschlags A in einer detaillierten Planungsstufe unter Einbeziehung der Planrechtsbehörden und der Fördergeber fortgeschrieben werden. Mit den vorliegenden Ergebnissen soll in den Stadtbezirken Vaihingen und Möhringen eine erste Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.</p> <p>10. <u>Machbarkeitsstudie P+R im Filderraum der Landeshauptstadt Stuttgart</u> Aufgrund der ablehnenden Haltung des Bezirksbeirats Möhringen zu einem P+R-Parkhaus am Standort Freibad soll zunächst eine Machbarkeitsstudie P+R im Filderraum der Landeshauptstadt Stuttgart (vgl. GR Drs. 960/2018) erarbeitet werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie bis Ende 2020 vorliegen könnten.</p> <p>11. <u>Machbarkeitsstudie Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West</u> Aufbauend auf den Verkehrsuntersuchungen im Rahmen des Nahverkehrsentwicklungsplans wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe aus SSB, Tiefbauamt und Amt für Stadtplanung</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>und Wohnen mögliche Lösungsansätze für den Ausbau des Stadtbahnnetzes in Vaihingen/Möhringen identifiziert. Es soll nun eine Machbarkeitsstudie Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West (vgl. GR Drs. 1049/2019) durch ein externes Planungsbüro erarbeitet werden. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie bis Ende 2020 vorliegen könnten.</p> <p>12. <u>Bau der Stadtbahn-Überrückverbindung Pflugmühle zur Realisierung einer Stadtbahnlinie U17 Flughafen – Dürtlewang (vgl. GR Drs. 1066/2019)</u></p> <p>Über die ab Ende 2021 bestehenden Gleise der U6 kann durch den Bau einer vergleichsweise kurzen Netzergänzung (Überrückverbindung Pflugmühle zwischen Rohrer Weg und SSB-Zentrum) die Möglichkeit geschaffen werden, den SynergiePark mit einer neuen Stadtbahnlinie, die bisher unter dem Arbeitstitel U17 läuft, mit dem Filderbahnhof zu verbinden. Die SSB beabsichtigt, die Überrückverbindung bis Ende 2021 zeitgleich mit der Inbetriebnahme der U6-Flughafen fertigzustellen und sie dann</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>für betriebliche Zwecke zu nutzen. Ab Inbetriebnahme des Filderbahnhofs am Flughafen ist dann der Betrieb der neuen Stadtbahnlinie U17 vom Flughafen zum SynergiePark und weiter nach Dürrelewang angedacht. Der Gemeinderat hat am 19. Dezember 2019 die Vorlage GR Drs. 1066/2019 beschlossen und dem Bau einer Übereckverbindung sowie der geplanten Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zugestimmt.</p> <p>13. <u>Umgestaltung weiterer Straßenräume im SynergiePark und angrenzenden Gebieten</u> Aktuell wird für folgende Projekte, welche wesentliche Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr, aber auch Verbesserungen für den Kfz-Verkehr beinhalten, die Vorplanung erarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgestaltung der Industriestraße zwischen Office V und Ruppmannstraße sowie zwischen Ruppmannstraße und Bahnhof • Umgestaltung der Ruppmannstraße zwischen Industriestraße und Schockenriedstraße 	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<ul style="list-style-type: none"> • Umgestaltung der Schockenriedstraße zwischen Ruppmannstraße und Am Wallgraben • Umgestaltung der Osterbronnstraße zwischen Dürrolewangstraße und Galileistraße • Umgestaltung der Vaihinger Straße zwischen Nord-Süd-Straße und Engstlatte Weg • Umgestaltung der Liebknechtstraße zwischen Bahnhof und Robert-Koch-Straße • Umgestaltung der Heßbrühlstraße zwischen Liebknechtstraße und Ruppmannstraße. <p>Zum aktuellen Stand der Projekte soll im 1. Quartal 2020 berichtet werden. Für Projekte, bei denen die Vorplanung abgeschlossen werden kann, werden sukzessive entsprechende Beschlussfassungen vorgelegt. Aktuell ist vorgesehen, die aufgeführten Maßnahmen in den Jahren 2021 - 2023 umzusetzen.</p>	
	e) die Belastung angrenzender, existierender Wohngebiete insbesondere durch zusätzliche Verkehrsemissionen,	Aufgrund der planbedingt erhöhten zu- und abfahrenden Verkehrsmengen kommt es zu zusätzlichen verkehrsbedingten Belastungen. Diese sind jedoch im Planfall im Vergleich zum Nullfall verhältnismä-	teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>ßig gering. So steigen mit Realisierung der Planung die Belastungen mit Feinstaub um maximal 1 %, wobei die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub im Plangebiet und in der Umgebung weiterhin deutlich unterschritten werden. Bei den Stickstoffdioxidwerten kommt es zu Zusatzbelastungen von 1 – 3 %. Damit bleibt es bei der bereits im Nullfall eintretenden hohen Belastung mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in einzelnen Straßenabschnitten der weiteren Umgebung des Plangebiets.</p> <p>Das planbedingt erhöhte Verkehrsaufkommen führt weiterhin zu zusätzlichen Lärmbelastungen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes und im weiteren Straßennetz, was dazu führt, dass entlang von einzelnen Straßenabschnitten die auch im Prognose Null Fall eintretende hohe Belastung mit Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 und der Beurteilungswerte der 16. BImSchV bestehen bleiben.</p> <p>Aufgrund der geplanten Nutzungen ist es nicht zu erwarten, dass es zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe aus Hausbrand, gewerblichen oder industriellen Emissionen kommt.</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		Diese Sachverhalte sind in der Begründung und im Umweltbericht zum Plan ausführlich dargestellt.	
	f) die Missachtung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes: Das Vorhaben weist eine Baumasse und Kubatur auf, die es in dieser Form im gesamten Außenstadtbezirk bisher nicht einmal annähernd gibt,	Mit der Flächennutzungsplanänderung werden Baumassen ermöglicht, wie sie in Teilen des SynergieParks bereits heute möglich sind und unmittelbar nördlich des Plangebietes zwischen Heßbrühlstraße und Liebknechtstraße heute schon bestehen. Mit der auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung möglichen massiven Bebauung sind aufgrund Höhe und Lage der neuen Baukörper erheblich nachteilige visuelle Wirkungen zu erwarten. Über das Plangebiet hinweg bestehende Sichtbeziehungen werden teilweise unterbunden, die neuen Baukörper wirken in die umliegenden Landschaftsräume im Osten und Süden des Plangebiets hinein. Mit dem Erhalt einzelner Gehölze (einschließlich der alten Eiche) sowie den Begrünungsmaßnahmen im Osten und Süden des Plangebietes (dort mit einem insgesamt ca. 40 m breiten Ost-West verlaufenden und öffentlich zugänglichen Grünzug) sowie weiteren umfangreichen Maßnahmen zur Gestaltung und Eingrünung des Plangebietes werden die er-	teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>heblich nachteiligen Wirkungen teilweise vermeiden und teilweise kompensiert. Die Maßnahmen können die erheblich nachteiligen visuellen Wirkungen des Vorhabens in den umliegenden Frei- und Landschaftsräumen jedoch nicht vollständig kompensieren.</p>	
	<p>g) die erhebliche Einschränkung klimatisch bedeutsamer Bereiche mit negativen Auswirkungen auf das menschliche Wohlergehen,</p>	<p>Die Neubebauung hat erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss. Durch das Freihalten des ca. 40 m Streifens im Süden des Plangebiets und die Staffelung der Gebäudehöhen werden die erheblich nachteiligen Wirkungen gemildert. Durch die Festsetzung von Dachbegrünung, Intensivbegrünung unterirdischer Gebäudeteile, Pflanzverpflichtungen und Retentionsflächen im Bebauungsplan können die erheblich nachteiligen Auswirkungen teilweise minimiert und kompensiert werden. Trotz der getroffenen Maßnahmen verbleiben dennoch erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Kaltluftstrom. Dieser wird um 1/2 bis 2/3 reduziert, was auch außerhalb des Plangebiets zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führt (s. o.). Aufgrund der starken Beeinträchtigung des Kaltluftstromes verbleiben</p>	<p>teilweise</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		damit trotz getroffener Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.	
	h) weitere Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (Tiere, Pflanzen, Grundwasser),	Mit dem Vollzug der Planung ist die Beseitigung größerer Gehölzbestände und die Überbauung größerer für sportliche Zwecke genutzter Freiflächen verbunden. Diese nachteiligen Wirkungen sollen durch die Darstellung eines ca. 40 m breiten Grünstreifens im Süden des Plangebiets kompensiert werden. Dadurch kann im Süden des Plangebietes eine zusammenhängende, ca. 40 m breite Grün- und Freifläche gesichert werden, die teilweise mit Retentionsmulden versehen und mit heimischen Gehölzen, Gräsern, Kräutern und Röhrichten bepflanzt werden muss. Durch Dachbegrünung der Gebäude und weitere Vorschriften für die Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen können weitere nachteilige Wirkungen für das Schutzgut minimiert werden. Die erhaltenswerte ca. 100jährige Eiche wurde bei den Planungen ebenfalls berücksichtigt und kann erhalten werden. Weiterhin bleibt ein Teil des Baumbestandes entlang der südlichen Grundstücksgrenze erhalten.	teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Die Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie besonders und streng geschützter Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Sichtungen von Fledermäusen im Plangebiet lassen auf eine Nutzung der heutigen Freiflächen des Plangebietes als Nahrungshabitat schließen. Diese Freiflächen werden großteils überbaut, ein ca. 40 m breiter Grünzug im Süden des Plangebietes wird jedoch von Bebauung freigehalten. Zusammen mit den östlich angrenzenden Freiflächen liegen damit auch zukünftig ausreichend Nahrungs- und Jagdhabitats für Fledermäuse vor. Mit der Sicherung und Bepflanzung des ost-west verlaufenden Grünzuges im Süden des Plangebietes können auch die für die Orientierung der Tiere wichtigen Leitstrukturen erhalten werden.</p> <p>Sollte sich das im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB angesprochene Vorkommen der Ringelnatter bestätigen, so kann diese Art in den neu herzustellenden Retentionsflächen mit Stauden- und Röhrichbeständen im Grünzug im Süden des Plangebietes neuen Lebensraum finden. Die Freiflächen in diesem Grünzug bieten darüber hinaus ausreichend</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Platz, um bei Bedarf für die Ringelnatter auch zusätzliche Habitate in ausreichender Qualität und angemessenem Umfang herzustellen. Entsprechende Auflagen werden ggf. im Baugenehmigungsverfahren getroffen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der erläuterten Maßnahmen zur Minimierung sowie zur Kompensation verbleiben bei sachgerechter Realisierung der Maßnahmen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.</p>	
	<p>i) die Einschränkung der Flächen für Erholung und Freizeit, obwohl der Außenstadtbezirk Stuttgart-Vaihingen bezüglich seiner Ausstattung an Erholungsflächen nur im Stuttgarter Durchschnitt liegt, also die erwünschte Entlastungsfunktion für die Innenstadtbezirke schon jetzt nicht mehr leisten kann,</p>	<p>Durch die Planung gehen für den Sport intensiv genutzte Flächen verloren. Der Flächenverlust kann mit der geplanten Sporthalle innerhalb des Plangebietes teilweise kompensiert werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, durch Herstellung weiterer und die Ertüchtigung bestehender Sportfelder sowie durch organisatorische Maßnahmen wegfallende Spiel- und Trainingsmöglichkeiten auf den östlich angrenzenden Sportflächen teilweise zu ersetzen. Ein entsprechender Mietvertrag der Allianz mit der Stadt wurde im Frühjahr 2019 unterzeichnet, so dass die Allianz berechtigt ist, dort Ersatzflächen herzustellen.</p> <p>Neue öffentlich nutzbare Wegebeziehungen durch</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		das Plangebiet sowohl in Ost-West-Richtung im südlich der Bebauung festgesetzten Grünzug als auch in nordsüdlicher Richtung durch das Plangebiet und die Bebauung hindurch sowie die auf Grundlage der Pflanzverpflichtungen und Gestaltungsverpflichtungen für die Freiräume hochwertigen Freiflächengestaltung führen zu günstigen Wirkungen für Freizeit und Erholung. Entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und Regelungen im städtebaulichen Vertrag wurden getroffen.	
	j) die Zunahme von Pendelverkehren über die Stadtgrenze hinweg: Die bisher vom Unternehmen in der Stadtmitte genutzten Gebäude bzw. Flächen werden ja nicht renaturiert, sondern weiter genutzt werden, was im Saldo die Verkehrsbewegungen erhöht. Für eine Verkehrszunahme spricht auch, dass für das Vorhaben ein Ausbau der Nord-Süd-Straße in Erwägung gezogen wird, Straßenkreuzungen „ertüchtigt“ werden müssen u.v.m. Das Baugesetzbuch verlangt jedoch eine städtebauliche Entwicklung, die eine Vermeidung und Verringerung von Verkehr anstrebt.	Siehe oben bei d) und e) Siehe oben	teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Der NABU weist darauf hin, dass § 1 Abs. 7 BauGB verlangt, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.</p> <p>Eine Berücksichtigung öffentlicher Belange hat nur insoweit stattgefunden, als eine öffentliche Fußwegeverbindung mit Begleitgrün aufrechterhalten und ggf. geringfügig erweitert werden soll.</p> <p>Ansonsten handelt es sich um architektonische Kosmetik (auf Basis heutiger allgemeiner baulicher Empfehlungen).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um eine Aufwertung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Grünbeziehung zu erreichen, wird der südliche nicht überbaubare ca. 40 m breite Bereich zur Sicherung des Ost-West-Grünzuges dargestellt und im Bebauungsplan mit einem Pflanzstreifen pv_{2a} bzw. pv_{2b} als Retentions- und Versickerungsfläche festgesetzt. Diese soll öffentlich zugänglich sein.</p> <p>Darüber hinaus sichert ein Geh- und Fahrrecht die Durchwegung des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Es verbleiben nicht ausgleichbare, erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere des Klimas.</p>	<p>Zu den klimatischen und ökologischen Aspekten siehe Stellungnahme oben.</p>	<p>teilweise</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Aber auch soziale, stadtplanerische, städtebauliche und weitere ökologische Bedenken sprechen gegen das Vorhaben an diesem Standort.		
	Der NABU führt aus, dass - vor allem auf der Ebene der Flächennutzungsplanung - Standortalternativen unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte zu untersuchen seien. Dies sei hier völlig unterblieben, weshalb aus Sicht des NABU die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans - und daraus folgend auch die Aufstellung des Bebauungsplans - offensichtlich abwägungsfehlerhaft ist.	In der Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63, die parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, ist die Alternativenprüfung dargelegt (siehe Anlage 2b). Sie fand unter der Maßgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ statt und hat alle für das Vorhaben in Frage kommenden Standorte und Flächen auf Grundlage der in der Datenbank des Nachhaltigen Bauflächenmanagements Stuttgart (NBS) geführten Flächen eingehend geprüft. Flächen im unbeplanten Außenbereich wurden bei der Prüfung nicht berücksichtigt. Maßgebliche Kriterien für die Prüfung der Standortalternativen waren die Kriterien „ausreichende Flächengröße“, „angemessene Anbindung an den ÖPNV“ sowie der „zeitliche Rahmen für die Flächenverfügbarkeit“. Weiterhin wurde geprüft, ob eine Bebauung in der erforderlichen Intensität auf den jeweiligen Standorten verträglich ist. Bei der Prüfung Berücksichtigung fanden die in der Datenbank des Nachhaltigen Bauflächenmanagements Stuttgart hinterlegten Umwelt-	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		informationen sowie weitere allgemein zugängliche Umweltinformationen. Die Standortalternativenprüfung berücksichtigt damit sowohl soziale als auch ökologische Aspekte.	
	<p>“Wäre es nicht die Allianz, hätten wir diesem Bebauungsplanentwurf nicht zugestimmt”, wurde ein Gemeinderat in der Zeitung zitiert (...). Die Bauleitplanung darf sich allerdings nicht den wirtschaftlichen Interessen Einzelner unterwerfen, sondern muss sich am Allgemeinwohl orientieren.</p>	<p>Der Verbleib des Konzerns in Stuttgart ist von der Stadt Stuttgart aus wirtschaftspolitischen Gründen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen ausdrücklich erwünscht.</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere neben z. B. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den sozialen und kulturellen Bedürfnissen, den Belangen des Umweltschutzes auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Zum vorliegenden Feststellungsbeschluss werden alle Anregungen, die die Träger öffentlicher Belange und die Bürgerinnen und Bürger im Verfahren vorgebracht haben, zusammengestellt. Auf dieser Grundlage führt der Gemeinderat die Abwägung durch und kann die Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 beschließen.</p>	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	6. Nicht nur das BauGB, auch das Umweltverträglichkeitsgesetz verlange, dass in eine Standortauswahl die Betrachtung ökologischer Aspekte mit einbezogen werde. Dies ist hier komplett unterblieben. Diesem Mangel kann auch nicht durch eine nachträgliche Betrachtung abgeholfen werden.	Im Flächennutzungsplanverfahren, das parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, wurde die Standortalternativenprüfung durchgeführt und dokumentiert (siehe Anlage 2b). Sie fand unter der Maßgabe „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ statt und hat alle für das Vorhaben in Frage kommenden Standorte und Flächen auf Grundlage des NBS eingehend geprüft. Da es sich bei allen Standortalternativen um gemischte oder gewerbliche Bauflächen handelt, war bezüglich der Art der Nutzung keine vergleichende Umweltprüfung erforderlich. Alle für das Vorhaben in Frage kommenden Flächen wurden auf Grundlage der in der NBS-Datenbank geführten Flächen eingehend geprüft. In dieser Datenbank sind auch Umweltinformationen zu den einzelnen Flächen hinterlegt.	Kenntnisnahme
	7. Die Vorhabensabsicht steht im Widerspruch zu allen anderen Planwerken der Stadt Stuttgart. Neben dem geltenden Flächennutzungsplan sind dies der	Wird zur Kenntnis genommen.	teilweise, Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer **eines Monats**

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>a) Struktur- und Rahmenplan S-Vaihingen (von März 2015), und Fachpläne wie z. B. b) Klimaatlas mit seinen Empfehlungen, c) Biotopverbundplanung, d) Sport- und Spielflächenbedarfsplan, e) amtsinterne Pläne: Noch vor vier Jahren wurde der Wertstoffhof der AWS auf angrenzenden Kleingärten errichtet, angeblich um eine betriebsnotwendige Konzentration von Einrichtungen der AWS zu ermöglichen, welche nun allerdings ein Interimsquartier am Vaihinger Bahnhof erhalten soll (was die dortige städtebauliche Entwicklung der Flächen hemmt), bis Flächen in einem anderen Stadtbezirk frei werden. Damit steht das Vorhaben auch der Selbstbindung der Gemeinde entgegen, gibt der NABU zu bedenken.</p>	<p>Die Vorgaben der genannten Planungen konnten zugunsten der Ansiedlung der Allianz am Standort Vaihingen nicht oder nur teilweise Berücksichtigung finden. Alle Belange werden in der Begründung mit Umweltbericht abgehandelt. Am 25. Juli 2017 wurde der Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren Bruno-Jacoby-Weg (AWS) im Stadtbezirk Stuttgart-Degerloch (De 119) gefasst. Ziel dieses Bebauungsplanverfahren ist es, den Betriebshof des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) auf dem Grundstück Liebknechtstraße 45/1 (Flst. Nr. 1523/1) auf das Grundstück der heutigen Feuerwache 5 am Bruno-Jacoby-Weg zu verlagern. Der Auslegungsbeschluss wird derzeit vorbereitet. Interimsweise soll die AWS auf das ehemalige auresis-Areal östlich des Vaihinger Bahnhofs verlagert werden. Diese Fläche ist zwischenzeitlich im Eigentum der Stadt.</p>	
8.	<p>Die verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf klimatische Belange werden nicht ausreichend gewürdigt. Aus Sicht des NABU wäre das Vorhaben alleine schon deshalb zu verwerfen.</p>	<p>Die erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima werden in der Begründung und im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 ausführlich dargestellt und erläutert.</p>	teilweise, Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		Es findet eine für die Planung angemessene Würdigung unter Offenlegung der bekannten Fakten statt.	
	Der Talkessel von Stuttgart heize sich weit schneller auf als dies der anthropogene Klimawandel erwarten ließe: In den letzten zwanzig Jahren stieg die mittlere Jahrestemperatur in Deutschland um 0,4°C an, in Stuttgart-Mitte jedoch um 0,7°C. Die Zahl der den menschlichen Organismus besonders belastenden „heißen“ Tage liegt in Stuttgart bereits ums Doppelte höher als der deutsche Durchschnitt; die Zahl der Tage ohne ausreichende nächtliche Abkühlung hat sich in den letzten zwanzig Jahren in Stuttgart um einen ganzen Monat verlängert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Der für die Abkühlung so wichtige Niederschlag ist in Stuttgart-Mitte gegenüber dem stadtnahen Umland um rund 30 % verringert (und fließt zudem noch weit schneller ab).	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Der Flächenversiegelungsgrad und die vorgehaltene Baumasse haben sich im Stadtgebiet von Stuttgart, insbesondere auch im Stadtbe-	Wird zur Kenntnis genommen.	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	zirk Vaihingen, in den letzten Jahren ununterbrochen weiter erhöht. Hausbrand und Verkehrsemissionen heizen die Siedlungsgebiete immer weiter auf.		
	Diese Effekte sind nicht mehr auf den Talkessel beschränkt, sondern auch in den so genannten Außenstadtbezirken wirksam und nachweisbar: Beispielsweise in Hohenheim stieg die mittlere Jahrestemperatur zwar nicht so stark an wie in Stuttgart Mitte, liegt mit einem Plus von 0,55°C jedoch signifikant über den Veränderungen in Deutschland. Die Schüttung von Quellen wird schwächer, Oberflächengewässer erreichen immer häufiger kritische Zustände (vgl. Rohrer Seen).	Wird zur Kenntnis genommen.	
	9. In Stuttgart kommt es schon seit mehreren Jahren zu vorzeitigen, hitzebedingten Todesfällen. Zusammen mit den durch hohe Luftschadstoffkonzentrationen verursachten Todesfällen (wobei diese zwei Wirkungspfade zusammen den menschlichen Organismus potenziert schädigen) dürften mindestens 10 % der Stuttgarter Todesfälle (d. h. durch-	Erhöhte Mortalitätsraten aufgrund der Wirkung von innerstädtischer Hitze (heat island effects) und der gesundheitsschädlichen Wirkung von Luftschadstoffen treten auch in Stuttgart auf. Die aufgeführte Quantifizierung kann nicht überprüft werden. Das Vorhaben führt wegen der Beeinträchtigung des Kaltluftstromes zu weiteren nachteiligen Wirkun-	teilweise, Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>schnittlich 600 Personen pro Jahr) auf die ungesunden Umweltbedingungen im Stadtgebiet zurückzuführen sein. Angesichts dieser Vorbelastung Flächen bebauen zu wollen, die für die Kaltluftentstehung und Frischluftweiterleitung von großer Bedeutung sind, lässt keine Sorgfalt mit dem Schutzgut menschlichen Lebens und Gesundheit erkennen. Aus den Unterlagen ist nach Ansicht des NABU ersichtlich:</p>	<p>gen. Diese werden in Begründung und Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 ausführlich dargelegt und erläutert.</p>	
	<p>Stellungnahme der Stuttgarter Klimatologen (AfU). Die Kaltluftentstehung und -weiterleitung hier hat Auswirkungen bis ins Neckartal. Der NABU gibt zu bedenken, dass die Empfehlung der Stadtklimatologen im Widerspruch zu den Planabsichten steht, sie empfehlen, den Grünzug klimatisch aufzuwerten.</p>	<p>Das Vorhaben führt zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Kaltluftstromes, welcher bis ins Kaltluftabflusssystem der Talräume der Körsch hinüberzieht, welches die Kaltluftabflüsse im Neckartal speist. Die Stellungnahme der Klimatologen des Amts für Umweltschutz sind in die Darstellung dieser Sachverhalte in Begründung und Umweltbericht vollumfänglich eingeflossen. In der Begründung mit Umweltbericht wurde ausführlich dargelegt, dass die Neubebauung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Durchlüftungsmöglichkeit sowie den Kaltluftabfluss hat.</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		Auch die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz, nach der aus stadtklimatischer Sicht grundsätzlich an den Planungsgrundzügen des geltenden Rechts, gerade den noch weitgehend unverbauten Landschaftsraum von weiterer Bebauung freizuhalten, festzuhalten ist, wurde aufgenommen.	
	Stadträumliche Gliederung: Grünstreife zwischen Stuttgarts größtem Gewerbegebiet „Am Wallgraben/Synergiepark“ und der gegenüberliegenden reinen Wohnbebauung sowie zwischen den Ortsteilen Vaihingen und Rohr.	Die Ausführungen zur stadträumlichen Gliederung werden zur Kenntnis genommen.	
	10. Die Auswirkungen der Überbauung auf die Biotopvernetzungsfunktion und die Folgen der Verdichtung der Tierlebensräume blieben unbeachtet. Reptilien wurden nicht untersucht. Das bekannte Ringelnatter-Vorkommen im Westen des Plangebiets blieb unbeachtet.	Die Folgen der Planung für Biotopvernetzung und Betroffenheit von Tierlebensräumen wurden berücksichtigt und diese Belange in Begründung und Umweltbericht dargestellt. Der Stadt ist ein Vorkommen der Ringelnatter im Westen des Plangebietes nicht bekannt. Die vorliegenden Habitatstrukturen lassen nicht darauf schließen, dass sich diese Tierart dort regelmäßig aufhält und das Plangebiet als Habitat nutzt. Die Art ist in ganz Baden-Württemberg verbreitet und	teilweise

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		wird wegen der Bestandsrückgänge in den vergangenen Jahren als gefährdet eingestuft. Sie ist auf Grundlage der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Die auf den Freiflächen des Grünzuges im Süden durchzuführenden Gestaltungs- und Bepflanzungsmaßnahmen mit den dort herzustellenden Retentionsflächen, in denen u. a. auch heimische Stauden und Röhrichte anzupflanzen sind, bilden zukünftig naturnahe Flächen, die auch von der Ringelnatter besiedelt werden können. Ggf. sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens weitergehende Maßnahmen zur Gestaltung der Freiflächen zu treffen, um für die Ringelnatter höherwertige Habitats herzustellen. Der Flächennutzungsplan bietet dazu mit der Darstellung als Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark im Süden des Plangebiets einen angemessenen Rahmen und bietet ausreichend Gestaltungsspielräume, so dass ggf. angemessene Ersatzhabitats hergestellt werden können.	
	Eine Unterschutzstellung der außergewöhnlich herrlichen Eiche als Naturdenkmal erscheint im Vergleich mit anderen Baum-Naturdenkmälern absolut angebracht.	Eine Unterschutzstellung der außergewöhnlichen Eiche als Naturdenkmal ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, wurde aber geprüft.	

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
		<p>Das Gutachten zum Erhalt der schützenswerten Eiche hat ergeben, dass ein Baumschutzbereich von 46 m Durchmesser ausreichend ist, wenn zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden (Bewässerung, Vermeidung eines Innenhofcharakters, usw.). Im Bebauungsplan wurde deshalb eine entsprechende Fläche von ca. 1.000 m² als Pflanzverpflichtung mit Erdanschluss festgesetzt. Im städtebaulichen Vertrag wurden entsprechende Regelungen zum Erhalt der Eiche zusätzlich getroffen. Für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal wäre ein Baumschutzbereich mit ca. 3.500 m² Fläche erforderlich, darüber hinaus volle Besonnung und unbeeinträchtigte Belüftung. Da eine solch große Baumschutzbereichsfläche nicht mit der beabsichtigten Neubebauung ermöglicht werden kann und die ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Eiche ausreichend sind, wurde auf eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal verzichtet.</p>	
	<p>Fazit des NABU: Die Aufstellung des Bebauungsplans Heßbrühlstraße entbehrt der erforderlichen Untersuchungstiefe. Die geplanten Eingriffe erscheinen</p>	<p>Alle durch die Änderung entstehenden nachteiligen Auswirkungen wurden sowohl im Flächennut-</p>	<p>nein</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	unverantwortlich. Der bestehende FNP ist beizubehalten.	zungsplanänderungs- als auch im Bebauungsplanverfahren ausführlich dargestellt. Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig kompensiert. Die erheblich nachteiligen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Klima können nicht vollständig vermieden, verringert oder kompensiert werden, wenn das Vorhaben wie geplant realisiert werden soll.	
	Zusätzlich zu den o. g. Anregungen hat der NABU Unterlagen beigefügt, wie z. B. Diagramme zu warmen Tagen in Stuttgart, Luftqualität, Verdunstungskühle und Luftreinigung durch Niederschlag, Klimawandel und hitzebedingten Todesfällen (siehe Anlage 4c). Als Fazit schließt der NABU: Stuttgart heizt sich schneller auf, als es der globale anthropogene Klimawandel erwarten ließe. Das Risiko, hier aus umweltbedingten Umständen vorzeitig zu sterben, steigt schneller an, als im bundesweiten Durchschnitt. Während windschwacher Hochdruckwetterlagen bilden sich über der Stadt eine Dunstglocke mit hohen Luftschadstoffkonzentrationen und eine	Erhöhte Mortalitätsraten aufgrund der Wirkung von innerstädtischer Hitze (heat island effects) und der gesundheitsschädlichen Wirkung von Luftschadstoffen treten auch in Stuttgart auf. Die aufgeführte Quantifizierung kann nicht überprüft werden. In diesem Zusammenhang führt das Vorhaben wegen der Beeinträchtigung des Kaltluftstroms zu weiteren nachteiligen Wirkungen. Diese werden in der Begründung mit Umweltbericht ausführlich dargelegt und erläutert.	teilweise, Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>ausgeprägte Wärmeinsel mit erhöhten Lufttemperaturen. Das Bioklima der Stadt kann durch die schlechte Luftqualität und die erhöhte Wärmebelastung gegenüber dem Umland beträchtlich verschlechtert sein. Stadtplaner können diesen Problemen durch eine Erhöhung des städtischen Grünflächenanteils und einer Verbesserung der Durchlüftung entgegenwirken.</p> <p>Ursache für den Wärmeinseleffekt sei vor allem der hohe Anteil versiegelter und bebauter Flächen in urbanen Gebieten, aber auch Luftschadstoffe und antropogene Wärmequellen beeinflussen die Überwärmung in städtischen Gebieten.</p> <p>Die Problematik sei in der Stadtverwaltung Stuttgart nicht unbekannt. Doch was mache die Stadt?</p> <p>Bauleitplanungen und Planfeststellungen im Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldrodungen für die Rohrer Kurve (S 21) und Eiermann 		

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats

Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> • Innenverdichtung im gesamten Siedlungsgebiet • Aufsiedlung in Randgebieten (z. B. Nobelstraße) • Zubau von Frischluftschneisen und Versiegelung bisheriger Kleingärten (Allianz) • mit entsprechenden Verkehrszunahmen. <p>Also weitere Aufheizung und Anreicherung mit Luftschadstoffen in einem Außenstadtbezirk, sowie in Hauptwindrichtung, der doch die extrem belasteten Innenstadtbezirke im Sinne der städtebaulichen Ordnung "entlasten" solle.</p>		
T57	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (06.05.2019) o. E. zum FNP</p> <p><u>Raumordnung:</u> Unter raumordnerischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Bedarf an der neuen gemischten Baufläche wurde plausibel dargelegt und begründet. Festsetzungen des Regionalplans stehen der Planung nicht entgegen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heißbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p><u>Umwelt:</u> Industrie: Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 29.08.2016 sowie den Schriftverkehr vom 28.11.2016, 27.02.2018 sowie 24.04.2018 in obiger Angelegenheit. Entsprechend den damaligen Empfehlungen des RP Stuttgart wurde ein Gutachten zur Ermittlung aller für die Firma F. Scharr KG relevanten angemessenen Sicherheitsabstände vorgesehen. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich von der Ingenieurgruppe RUK GmbH erstellt und im Dezember 2016 dem RP Stuttgart zur Prüfung vorgelegt. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Gefährdung am Standort und des Entwicklungspotenzials der Firma F. Scharr KG wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 70 m ausgehend von der östlichen Grenze des Betriebsgeländes der Firma F. Scharr KG ermittelt. In der Beschlussvorlage des FNP bzw. Bebauungsplans Heißbrühlstraße der Landeshauptstadt Stuttgart vom 05.02.2019 wurde den Belangen des Störfallbetriebes der Firma F. Scharr KG in Form eines Streifens mit entsprechender Nutzungsbeschränkung Rechnung getragen.</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Anlage 4a – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</p>	<p>ja, Kenntnisnahme</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Sofern der Streifen den angemessenen Sicherheitsabstand von 70 m berücksichtigt und innerhalb dieser Fläche keine schutzwürdigen Nutzungen i. S. d. § 50 BImSchG angesiedelt werden, bestehen gegen das Vorhaben seitens des Referats 54.5 keine Bedenken.	Im Flächennutzungsplan ist ein ca. 70 m breiter Streifen entlang der Liebknechtstraße als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt.	
	<u>Landesamt für Denkmalpflege:</u> o. E. zum FNP	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	RP Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst BW (05.04.2019) o. E. zum FNP Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ratsam ist, im Vorfeld von jeglichen Bau-/(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.	Wird zur Kenntnis genommen; nicht FNP-relevant Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden.</p>		
T71	<p>SSB (16.04.2019)</p> <p>Grundsätzlich hat die SSB keine Einwände hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans als planungsrechtliche Grundlage zur Ansiedlung der Allianz Deutschland AG in S-Vaihingen.</p> <p>Zur Bewältigung des erwarteten Ziel-/Quellverkehrs sind im Verkehrsgutachten von SSP Consult vom 04.05.2018 entsprechende Aussagen und Empfehlungen benannt. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die SSB stimmt dem im Kap. 4 des Gutachtens gemachten Aussagen betreffend fußläufiger Erschließung und ÖPNV-Anbindung zu: das neue Allianz-</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Areal liegt in fußläufiger Entfernung (600 m) zum ÖPNV-Knotenpunkt des Vaihinger Bahnhofs (5 – 7 Minuten) mit den S-Bahnlinien S1, S2, S3 und den Stadtbahnlinien U1, U3 und U8, sowie den Buslinien 80, 81, 82, 84 und 86. Die Stadtbahnhaltestelle ‚Lappkabel‘ (U12) ist in fußläufiger Entfernung in ca. 8 - 10 Minuten erreichbar.		
	<p>Zu Kap 4.3.1 Bahnverkehr: Die Stadtbahnlinien U1, U3 und U12 verkehren im 10 Minuten-Grundtakt. Die Stadtbahnlinie U8 fährt von Mo - Fr im 20 Minuten-Takt. Es ist vorgesehen, das Angebot der U8 ebenfalls auf einen 10 Minuten-Takt auszudehnen; ein Zeitpunkt zur Realisierung kann derzeit noch nicht genannt werden.</p> <p>Auch für die im Gutachten als ‚mittelfristig‘ genannten Ausbauten des Stadtbahnnetzes U5b Killesberg – Plieningen und Ausbau der U1 für 80 m-Züge mit Verlängerung der U14 nach Vaihingen sind die Planungen erst in den Anfängen; es kann derzeit noch kein Inbetriebnahmezeitpunkt abgeschätzt werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Für die aufgeführten Projekte Verlängerung der U5 von Leinfelden nach Echterdingen und Einrichtung einer neuen Stadtbahnlinie U17 (Flughafen-Vaihingen oder Flughafen-Dürrelewang) gibt es zwar Überlegungen, jedoch noch keine vertieften Planungen; ein Realisierungszeitpunkt kann deshalb ebenfalls noch nicht genannt werden.		
	<p>Zu Kap 4.3.2 Busverkehr: Die Buslinie 80 wird für das Allianz Areal nicht mehr relevant sein. Mit dem Jahresfahrplan 2020 wird die Linienführung geändert (s. Anlage). Die Linie verkehrt dann nicht mehr über die Heßbrühlstraße, sondern in beiden Richtungen über die Industriestraße. Die Haltestelle ‚Ruppmannstraße‘ entfällt. Die Linie 80 hat weiterhin die Aufgabe, Umsteiger vom Bahnhof Vaihingen in die östlichen Bereiche des Synergieparks zu bringen. Das Allianzareal ist fußläufig bereits optimal an den ÖPNV angebunden und bedarf keiner zusätzlichen Anbindung mit der Buslinie 80. Die auf Seite 14 des SSP-Gutachtens genannte Buslinie 751 verkehrt nicht mehr.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Die Linie 86 verkehrt nur noch von Vaihingen nach Leinfelden. Eine Direktverbindung nach Waldenbuch gibt es nicht mehr.		
	Zu Kap. 6 Maßnahmenvorschläge: Es ist derzeit nicht vorgesehen eine Bushaltestelle in der Heßbrühlstraße einzurichten. Zur Erweiterung des ÖPNV-Angebot s. Aussagen oben.		
T79	Verband Region Stuttgart Zur vorliegenden Planung gilt im Wesentlichen die Stellungnahme vom 19. September 2016. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.	Keine Stellungnahme erforderlich (siehe auch Anlage 4a).	Kenntnisnahme
T81	VVS Wie bereits dargestellt, verfügt der SynergiePark Stuttgart über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die relativ hohe Stellplatz-Quote (trotz des sehr guten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung der Fahr- und Busspuren sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>ÖPNV-Angebots) im SynergiePark hin. Insbesondere in den Hauptverkehrszeiten ist mit starkem PKW-Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dadurch entstehende Staus würden u. a. auch den Betrieb der Buslinie 80 stören. Daher ist auf eine sorgfältige und abgestimmte Planung (Fahr-/Busspuren etc.) zu achten.</p> <p>Wir halten es daher für unabdingbar, den im SynergiePark zu erwartenden Arbeitnehmern die Vorzüge des ÖPNV frühzeitig nahe zu bringen. Das betriebliche Mobilitätsmanagement der Unternehmen sollte hierbei von der Stadt und von SSB und VVS unterstützt werden. Neben den Vorzügen des ÖPNV sollte hierbei auch auf andere Verkehrsarten des Umweltverbunds (insbesondere Radverkehr) und Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung (z. B. mobiles Arbeiten) hingewiesen werden.</p>	<p>Die vertiefte Abstimmung mit der VVS und der SSB erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	
T102	<p>Stadt Leinfelden-Echterdingen</p> <p>Wir begrüßen es, dass die Stadt Stuttgart die Anregungen der Stadt für eine gemeinsame filderübergreifende Vorgehensweise zur Untersuchung und</p>	<p>Die Stadtverwaltung berichtet regelmäßig im zuständigen Ausschuss zum Verkehrskonzept SynergiePark und den daraus abgeleiteten Maßnahmen.</p>	<p>ja, Kenntnisnahme</p>

Flächennutzungsplan Stuttgart
Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Bewältigung der erwarteten Verkehrszunahme aufgegriffen hat und haben deshalb keine weiteren Anregungen.</p> <p>Allerdings entnehmen wir der Zusammenstellung der flächennutzungsplan- bzw. bebauungsplanrelevanten Einwendungen und unseren Kontakten im Rahmen des kommunalen Arbeitskreises Filder (KAF), dass konkrete Schritte vonseiten der Landeshauptstadt noch fehlen. Konkret steht laut übermittelter Verfahrensübersicht der ursprünglich für Januar 2019 im Ausschuss für Umwelt und Technik geplante Bericht über ein gemeinsames Verkehrsmodell und konkret im Verkehrsstrukturplan der Landeshauptstadt ausgearbeiteten Maßnahmen noch immer aus und auch im KAF wurde bislang keine Initiative der Stadt Stuttgart in dieser Sache bekannt.</p> <p>Angesichts der weiter nach wie vor dringenden Problemlagen bittet die Stadt Leinfelden-Echterdingen deshalb nachdrücklich um eine schnelle Umsetzung der zugesagten Schritte auf dem Weg zu einem markungsübergreifenden Verkehrskonzept Filder.</p> <p>Das Planungsamt hat sich bereits, bislang leider erfolglos, um einen Abstimmungstermin in dieser</p>	<p>Im Laufe des Jahres 2019 wurden diverse Untersuchungen mit markungsübergreifender Relevanz beauftragt bzw. die Beauftragung ist zeitnah geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Machbarkeitsstudie Radschnellwege • Machbarkeitsstudie Seilbahn • Voruntersuchung zum Ausbau der Nord-Süd-Straße • Machbarkeitsstudie zum Ausbau des P+R-Angebots • Machbarkeitsstudie zum Ausbau des Stadtbahnnetzes. <p>Alle Maßnahmen haben das Ziel den Synergie-Park aber auch den Filderraum insgesamt verkehrlich zu entlasten. Die verschiedenen Planungen sollen in 2020 weiter ausgearbeitet, aufeinander abgestimmt und die Erkenntnisse in den fortzuschreibenden Verkehrsstrukturplan Synergie-Park Vaihingen/Möhringen überführt werden. Hierzu wird auch die Stadt Leinfelden-Echterdingen und der KAF beteiligt. Auf Arbeitsebene wurde ein Abstimmungstermin am 12. Dezember 2019 durchgeführt, es sind regelmäßige Folgetermine geplant.</p>	

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	Angelegenheit bemüht und steht auch weiterhin als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.	Die Idee einer Seilbahnverbindung vom Eiermannareal über den Bahnhof Vaihingen, den SynergiePark, ein etwaiges P+R-Parkhaus an der A8 und weiter zum Flughafen wird derzeit im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geprüft. Die Zwischenergebnisse der Studie wurden am 3. Dezember 2019 vorgestellt. Die Machbarkeitsstudie soll auf Grundlage des Trassenvorschlags A in einer detaillierten Planungsstufe unter Einbeziehung der Planrechtsbehörden und der Fördergeber fortgeschrieben werden. Mit den vorliegenden Ergebnissen soll in den Stadtbezirken Vaihingen und Möhringen eine erste Bürgerbeteiligung durchgeführt werden.	
T129	<p>Naturschutzbeauftragter Stuttgart</p> <p>Die Darstellung der Bestandssituation ist nachvollziehbar aufbereitet. Die sich daraus ergebenden naturschutzrechtlichen Konflikte sind überschaubar. Der Eingriff wird ausgeglichen.</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 | Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>Bisher stiefmütterlich behandelt sind die mit Baukörpern dieser Art verbundenen Folgen, die sich aus der Realisierung ergeben. Durch die Beleuchtung entsteht eine Anlockwirkung, insb. für ziehende Vogelschwärme. Die transparenten Fassaden stellen Kollisionshindernisse dar, an denen Vögel regelmäßig zu Tode kommen. Auch von Fledermäusen ist bekannt, dass diese glatten Oberflächen nicht detektieren können.</p> <p>Diese Problematik scheint sich bisher lediglich im Hinweis D.16 niederzuschlagen. Die Einbeziehung eines qualifizierten ökologischen Fachbüros, das dem artenschutzrechtlichen Vermeidungsgebot in der Planung das erforderliche Gewicht verleiht, ist nicht nur empfehlenswert, sondern ist festzusetzen. Andernfalls ist erfahrungsgemäß vom Eintreten von Verbotstatbeständen auszugehen.</p>	<p>Die Ausführung von Baukörpern und die Beleuchtung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Hier werden lediglich Aussagen zur beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und zur Art der zukünftigen Bodennutzung gemacht.</p>	nein
T143	<p>Polizeipräsidium Stuttgart – Referat Prävention (11.04.2019)</p> <p>Die Änderung des FNP lässt keine Möglichkeiten erkennen, im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention oder der Verkehrsprävention tätig zu</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme

Flächennutzungsplan Stuttgart

Änderung Nr. 63 I Heßbrühlstraße (Allianz) in Stuttgart-Vaihingen

Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 5. April 2019 für die Dauer eines Monats			
Lfd.	Anregung/Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
	<p>werden, da in Folge der reinen Änderung des FNP keine baulichen Änderungen oder Umnutzungen des Geländes einhergehen.</p> <p>Aus Sicht des Polizeipräsidiums Stuttgart bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.</p>		

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

T11, BUND - Regionalverband Stuttgart; T17, Deutsche Telekom Technik GmbH; T42, Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.; T138, Verschönerungsverein Stuttgart e. V.; T139, Stadtwerke Stuttgart GmbH

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände vorgebracht:

T21, Stuttgart Netze Betrieb GmbH; T24, terranets bw GmbH; T31, Handwerkskammer Region Stuttgart; T72, Südwest Rundfunk; T79, Verband Region Stuttgart; T87, Zweckverband Bodenseewasserversorgung; T135, Unitymedia BW GmbH